

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Christine Lucyga, Rolf Schwanitz, Klaus Barthel, Dr. Eberhard Brecht, Peter Conradi, Freimut Duve, Dr. Peter Glotz, Günter Graf (Friesoythe), Klaus Hagemann, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Frank Hofmann (Volkach), Wolfgang Ilte, Renate Jäger, Sabine Kaspereit, Hans-Peter Kemper, Fritz Rudolf Körper, Thomas Krüger, Dr. Uwe Küster, Christine Kurzhals, Dieter Maaß (Herne), Winfried Mante, Dorle Marx, Christoph Matschie, Markus Meckel, Albrecht Papenroth, Dr. Willfried Penner, Dr. Eckhart Pick, Renate Rennebach, Bernd Reuter, Dr. Edelbert Richter, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Richard Schuhmann (Delitzsch), Brigitte Schulte (Hameln), Ilse Schumann, Horst Sielaff, Johannes Singer, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Wolfgang Thierse, Dietmar Thieser, Uta Tietze-Stecher, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Jochen Welt, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

A. Problem

Zirka 1 400 Städten und Gemeinden in den neuen Bundesländern, das sind 16 % der ostdeutschen Kommunen, werden im sechsten Jahr der deutschen Einheit Altschuldenforderungen in Höhe von bisher 8,73 Mrd. DM einschließlich der inzwischen aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 3,83 Mrd. DM in Rechnung gestellt, obwohl der Bestand dieser Forderungen nach wie vor strittig ist und Ungleichbehandlung der Betroffenen im Verhältnis zu den übrigen Kommunen in den neuen Bundesländern bedeuten würde. Das Geltendmachen dieser sog. Altschulden aus DDR-Zeiten auf gesellschaftliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Altenheime, Kultur- und Sportstätten und ähnliches setzt die betroffenen Kommunen unter erheblichen Druck. Ihre Investitionsfähigkeit und die Gewährleistung kommunaler Pflichtaufgaben wäre gefährdet. Ein Großteil der Kommunen wäre bei Fälligkeit der sog. Altschulden nicht mehr in der Lage, einen genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die finanziellen Erblasten, die im Zusammenhang mit den sog. Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen verblieben sind, in den Erblastenfonds zu überführen.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes mit der Folge, daß bei Nichteinigung in der Altschuldenfrage zwischen Bund, Ländern und Kommunen eine langjährige gerichtliche Auseinandersetzung droht.

D. Kosten

Die durch die Überführung der sog. Altschulden in den Erblastenfonds anfallenden jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen von ca. 600 Mio. DM sind unvermeidbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes**

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz (Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Juni 1993, BGBl. I S. 984), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1997 die bei der Gesellschaft für kommunale Altkredite und

Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH zu Buche stehenden Forderungen aus sogenannten kommunalen Altkrediten für gesellschaftliche Einrichtungen sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1996

Dr. Christine Lucyga
Dr. Eberhard Brecht
Dr. Peter Glotz
Manfred Hampel
Frank Hofmann (Volkach)
Sabine Kaspereit
Thomas Krüger
Dieter Maaß (Herne)
Christoph Matschie
Dr. Willfried Penner
Bernd Reuter
Otto Schily
Dr. Mathias Schubert
Ilse Schumann
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Dr. Bodo Teichmann
Uta Tietze-Stecher
Reinhard Weis (Stendal)
Dieter Wiefelspütz

Rolf Schwanitz
Peter Conradi
Günter Graf (Friesoythe)
Christel Hanewinkel
Wolfgang Ilte
Hans-Peter Kemper
Dr. Uwe Küster
Winfried Mante
Markus Meckel
Dr. Eckhart Pick
Dr. Edelbert Richter
Dr. Emil Schnell
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Horst Sielaff
Wieland Sorge
Wolfgang Thierse
Siegfried Vergin
Gunter Weißgerber

Klaus Barthel
Freimut Duve
Klaus Hagemann
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Renate Jäger
Fritz Rudolf Körper
Christine Kurzhals
Dorle Marx
Albrecht Papenroth
Renate Rennebach
Siegfried Scheffler
Gisela Schröter
Brigitte Schulte (Hameln)
Johannes Singer
Dr. Peter Struck
Dietmar Thieser
Ute Vogt (Pforzheim)
Jochen Welt
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz schafft die Voraussetzung für die Überführung der sog. Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen der Kommunen in den neuen Ländern in den Erblastentilgungsfonds.

Der Bau von gesellschaftlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Sport- und Kulturstätten wurde in der DDR über Kredite finanziert, die weitgehend über die Staatsbank der DDR auf dem Kapitalmarkt refinanziert wurden. Die Entscheidung über den Bau, die Finanzierung und die Tilgung der Kredite lag nicht im Ermessen der Kommunen. Bei den sogenannten Altschulden handelt es sich dem Ursprung nach nicht um kommunale Kredite im Sinne des bürgerlichen Rechts. Es waren vielmehr reine buchungstechnische staatliche Maßnahmen des DDR-Zentralstaates.

Die aus den zentralen Zuweisungen finanzierten Einrichtungen waren Volkseigentum. Die Zins- und Tilgungsleistungen kamen aus dem Staatshaushalt. Mit Krediten im Sinne bürgerlichen Rechts sind die zentralen Zuweisungen daher nicht vergleichbar, zumal die Kommunen nicht selbständig entscheiden und Rechtsgeschäfte ausüben konnten. Dies wird auch dadurch belegt, daß nur 16 % der ostdeutschen Gemeinden überhaupt durch Altkredite belastet sind. In anderen Fällen wurden entweder die Gesellschaftsbauten direkt aus dem Staatshaushalt finanziert, oder Kreditverpflichtungen wurden aus dem Staatshaushalt getilgt. Dies geschah u. a. im Falle Berlins, Dresdens oder Karl-Marx-Stadts (Chemnitz). Diese Entschuldungen wurden ebenso willkürlich wie die Zuweisungen vorgenommen. Die bisherigen Angebote zu einer Lösung der Altschuldenfrage beinhalten jedoch eine Anerkennung dieser rechtlich strittigen und verfassungsrechtlich bedenklichen Altkredite zu Lasten der Kommunen und würden damit letztlich zentralstaatliche Willkür in geltendes Recht überführen. Dies ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren. Auch die von der Bundesregierung zuletzt angebotene politische Lösung durch Übernahme von 50 % der Gesamtschuld (einschließlich Zinsen) bringt keine gerechte Entlastung der betroffenen Kommunen. Hier wäre von seiten des Bundes ein weitergehendes Angebot notwendig gewesen, das dem Bund aufgrund der von der Bundesregierung zu verantwortenden überhöhten Zinslast eine deutlich höhere Beteiligung hätte zuweisen müssen.

Die sog. Altschulden sind daher als einzig gerechtfertigte Lösung in den Erblastentilgungsfonds zu übernehmen, in dem die aufgelaufenen Kreditmarktschulden aus der finanziellen Erblast der DDR enthalten sind.

Die Übernahme der sog. Altschulden in den Erblastentilgungsfonds ist sowohl aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit geboten als auch aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit. Die verfassungsrechtlich bedenklichen Bestrebungen, die ostdeutschen Gemeinden mit diesen Altverbindlichkeiten zu belasten, würden in jedem Falle den Einzelnachweis der jeweiligen Altkredite und ihre Zuordnung zu konkreten Objekten und Vermögenswerten bedingen. Diese Objekte sind jedoch z. T. entweder nicht mehr vorhanden oder werfen im Zusammenhang mit der Prüfung der Werthaltigkeit weitere Probleme sowie Kostenfragen auf.

In diesem Kontext ist der Einschätzung des Bundesrechnungshofes in seinem „Bericht über die Abwicklung von Altkrediten der ehemaligen DDR und die Übernahme von Geschäften ehemaliger DDR-Kreditinstitute durch andere Geschäftsbanken“ vom 27. September 1995 (Az.: VII 3 – 208004) zuzustimmen, wonach schon jetzt „nicht auszuschließen ist, daß der Bund im Ergebnis weniger belastet wäre, wenn er die Altschulden direkt übernommen hätte.“

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die im Erblastentilgungsfonds-Gesetz notwendigen Änderungen.

§ 2, der die vom Fonds zu übernehmenden Pflichten regelt, wird um einen Absatz ergänzt, daß der Erblastentilgungsfonds ferner die finanziellen Verpflichtungen zu tragen hat, die im Zusammenhang mit dem Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in der DDR entstanden sind.

Weitere Gesetzesänderungen sind nicht veranlaßt. § 6 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes, der die Leistungen aus dem Bundeshaushalt für den Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds bestimmt, hält bereits Regelungen für den Fall bereit, daß sich die zu übernehmenden Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds noch erhöhen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Dies sollte mit Blick auf § 5 Abs. 2 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes bis zum 30. September 1996 erfolgt sein.